

# Südbadenbus-Tarif

**Beförderungsbedingungen  
und  
Tarifbestimmungen  
für den  
Omnibuslinienverkehr**

Gültig ab 1.1.2003

Zu beziehen über die SBG SüdbadenBus GmbH



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b>	5
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung	6
§ 3 Entfernungen	7
§ 4 Fahrausweise, Beförderungsentgelte, Zahlungsweise	8
§ 5 (bleibt frei)	9
<b>Beförderung von Personen</b>	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	10
§ 7 Verhalten der Fahrgäste	11
§ 8 Fahrausweise	13
§ 9 Ungültige Fahrausweise	13
§ 10 Unentgeltliche Beförderung	14
§ 11 Kinder	15
§ 12 Einzelfahrausweise	15
§ 13 Monatskarten, Wochenkarten	16
§ 14 Monatskarten-Abonnement	16
§ 15 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten	18
§ 16 Schülermonatskarten-Abonnement	20
§ 17 Reisegruppen	22
§ 18 Sondertarife	22
§ 19 Sonderfahrausweise	22
§ 20 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des DB-Schieneverkehrs	23
§ 21 Erhöhtes Beförderungsentgelt	24
§ 22 Fahrpreiserstattung	25
§ 23 (bleibt frei)	26
<b>Beförderung von Sachen, Tieren</b>	
§ 24 Beförderung von Sachen	27
§ 25 Bus-Kuriergut	28
§ 26 (bleibt frei)	29
§ 27 Beförderung von Tieren	30
§ 28 Fundsachen	31
§ 29 (bleibt frei)	32

## **Schlussbestimmungen**

§ 30	Beschwerden	33
§ 31	Haftung	33
§ 32	Ausschluss von Ersatzansprüchen	33
§ 33	Verjährung	33
§ 34	Gerichtsstand	33

## **Anlagen**

### **Preistabellen**

- I. Fahrpreise für Einzelfahrscheine und Zeitkarten
- II. Sondertarife und Sonderangebote
- III. Besondere Entgelte und Gebühren

### **Linienbestimmungen (LiB)**

LiB 1	KundenCenter Freiburg	Bereich LÄ Breisgau-Hochschwarzwald u. Emmendingen
LiB 2	KundenCenter Neustadt	Bereich LA Breisgau-Hochschwarzwald
LiB 3	KundenCenter Waldshut	Bereich LA Waldshut
LiB 4	KundenCenter Waldshut	Bereich Kanton Schaffhausen (Kursbuch-Linie 7332)
LiB 5	KundenCenter St. Blasien u. Bad Säckingen	Bereich LA Waldshut
LiB 6	KundenCenter Schopfheim	Bereich LA Lörrach
LiB 7	KundenCenter Villingen u. Furtwangen	Bereich LA Schwarzwald-Baar-Kreis
LiB 8	KundenCenter Villingen	Bereich LA Schwarzwald-Baar-Kreis u. Kanton Schaffhausen (Kursbuch-Linie 1078)
LiB 9	KundenCenter Rottweil	Bereich LA Rottweil
LiB 10	KundenCenter Rottweil	Bereich LA Tuttlingen
LiB 11	KundenCenter Radolfzell	Bereich LA Konstanz
LiB 12	KundenCenter Radolfzell	Bereich LA Tuttlingen
LiB 13	KundenCenter Radolfzell	Bereich LA Tuttlingen/Donaukonzept (Kursbuch-Linie 7450)

## **Vorwort**

Der **SBG-Tarif** enthält

- **Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen**
- **Preistabellen**
- **Linienbestimmungen (LiB) mit den Entfernungstabellen**

und regelt die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen.

Die Bestimmungen der BOKraft § 10 – Mitführen von Tarifen und Fahrplänen – werden beachtet.

Die zuständigen Genehmigungsbehörden haben dem Tarif zugestimmt und genehmigt. Der genehmigte Tarif sowie Änderungen werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Der SBG Tarif gilt für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen im gesamten Liniennetz der SBG SüdbadenBus GmbH. Sofern die SBG mit ihren Linien in Verbänden integriert ist, gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Verbände. Sofern nicht besondere Regelungen für den Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren, gilt der SBG-Tarif.
2. Der SBG Tarif wird mit dem Einstieg in das Verkehrsmittel Bestandteil des Beförderungsvertrages.
3. Die für die einzelnen Linien zu berücksichtigenden Besonderheiten werden in den entsprechenden Linienbestimmungen (LiB) verbindlich geregelt.
4. Änderungen und Abweichungen von diesem Tarif bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörden (§ 39 PBefG).

## **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

1. Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den entsprechenden Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 24 bis 27 der vorliegenden Tarifes befördert.
2. Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen.
3. Ein Ausschluss von der Beförderung ist nur besonderen Ausnahmefällen möglich (z. B. wegen Volltrunkenheit). Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Betriebspersonal.
4. Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich nur, wenn die Beförderung mit regelmäßig eingesetzten Fahrzeugen möglich ist und nicht durch Umstände verhindert wird, welche die SBG nicht abwenden und denen sie auch nicht abhelfen kann (z. B. Streiks, Naturereignisse wie Straßenglätte, Schnee oder Überschwemmungen).

### **§ 3 Entfernungen**

1. Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zu Grunde gelegt. Sie wird auf volle Kilometer aufgerundet.
2. Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, wird als Teilentfernung die kürzeste, die längste oder die mittlere Straßenentfernung zu Grunde gelegt. Mehrere Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zu einer Tarifstelle zusammengefasst werden.
3. Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Linien oder Schienenstrecken wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernung der Teilstrecken zu Grunde gelegt.

#### **§ 4 Fahrausweise, Beförderungsentgelte, Zahlungsweise**

1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Fahrpreise zu entrichten
2. Jeder Fahrgast hat beim Einstieg unverzüglich seinen Fahrausweis auf Gültigkeit prüfen zu lassen oder unaufgefordert einen gültigen Fahrausweis zu lösen.
3. Fahrausweise, die zu entwerfen sind, sind entweder dem Betriebspersonal unverzüglich und ohne Aufforderung auszuhändigen oder bei technischer Einrichtung selbst zu entwerfen.
4. Während der Fahrt ist der Kauf von Fahrausweisen oder deren Entwertung durch den Fahrer ausgeschlossen.
5. Der Fahrausweis ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren und dem Fahr- oder Prüfpersonal auf Verlangen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen.
6. Kommt der Fahrgast einer Verpflichtung dieser Bestimmung trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 21 bleibt hiervon unberührt.
7. Das Fahrgeld soll abgezählt entrichtet werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Wenn das Betriebspersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Betriebspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Bei Überweisung eines Rückgeldes wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, sofern der Fahrgast der Verursacher ist. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
8. Beanstandungen bezüglich des Fahrausweises, des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung sind sofort vorzubringen; spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
9. Schriftliche Fahrpreisauskünfte und Fahrpreisbescheinigungen werden gegen eine Gebühr (siehe Preistabelle) erteilt.
10. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird keine Ersatzkarte ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch ein Ersatzfahrchein gegen eine Gebühr gemäß Preistabelle ausgestellt werden. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn eine Magnet-/Chipkarte trotz ordnungsgemäßer Verwahrung und Verwendung nicht lesbar ist.

§ 5 bleibt frei

## **§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Insbesondere
  - Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  - Personen mit Schusswaffen, es sei denn, sie sind zum Führen von Schusswaffen berechtigt.
2. Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren werden grundsätzlich nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (mind. 6 Jahre alt) befördert. Ausnahmen von dieser Regelung, z.B. bei der Beförderung von Kindern zwischen Wohnort und Kindergarten oder Vorschule und zurück, sind nur möglich, wenn mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtung entsprechende Vereinbarungen getroffen sind.
3. Der Ausschluss von der Fahrt erfolgt durch das Fahr- oder Betriebspersonal der SBG. Auf Aufforderung sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.

## § 7 Verhalten der Fahrgäste

1. Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Den Anweisungen des Betriebspersonals sind Folge zu leisten.
2. Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  - sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  - die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
  - Sicherungseinrichtungen missbräuchlich zu betätigen,
  - Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  - während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  - ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  - ein Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen, wenn die bevorstehende Abfahrt angekündigt ist oder die Türen geschlossen werden.
  - sich während der Fahrt vor der Fahrerplatzabschränkung aufzuhalten.
  - in Fahrzeugen zu rauchen,
  - Füße auf die Sitze legen.
  - die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
  - Tonrundfunk- oder Fernsehempfänger, Tonwiedergabegeräte (mit Ausnahme Walkman in einer für die anderen Fahrgäste oder den Fahrer nicht störenden Lautstärke), Musikinstrumente oder andere lärmerzeugende Geräte zu benutzen.
  - Rad-, Rollschuh-, InlineSkate-, Skateboard- oder Kickboardfahren in den Fahrzeugen.
  - in den Fahrzeugen übelriechende und klebrige Speisen und Getränke zu verzehren, die darüber hinaus auch zur Verunreinigung der Fahrzeuge führen können.
3. Die Fahrgäste sind verpflichtet,
  - die Fahrzeuge nur an den Haltestellen oder im Ausnahmefall außerhalb von Haltestellen nur mit Zustimmung/auf Anweisung des Fahrers zu betreten und zu verlassen,
  - zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken
  - zum Ein- und Aussteigen die besonders gekennzeichneten Türen zu benutzen. Ausnahmen hievon bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.
  - sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen,
  - Zeitfahrausweise (Magnetkarten) unaufgefordert ins Lesegerät zur Kontrolle einzuschieben.

4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt der Aufsichtsperson. Sie hat auch dafür zu sorgen, dass Kinder zur eigenen Sicherheit nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die vorgenannten Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
6. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebseinrichtungen wird eine Reinigungsgebühr gemäß Preistabelle erhoben. Das Reinigungsentgelt ist sofort an das Personal zu richten. Weitere Kosten wie Reparaturen, Ersatzleistungen, u. ä. sind ebenfalls vom Verursacher zu bezahlen.
7. Wer Sicherungseinrichtungen in den Fahrzeugen oder Betriebsanlagen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - den in der Preistabelle festgesetzten Betrag zu zahlen.
8. Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht allerdings nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
9. Ohne Genehmigung der SBG-Geschäftsleitung dürfen in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen weder Waren oder Zeitschriften angeboten noch Sammlungen oder Fahrgastbefragungen (außer von Aufsichtsbehörden) durchgeführt werden.
10. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal das Recht nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO, die Personalien festzustellen oder/und die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

## **§ 8 Fahrausweise**

Für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen werden folgende Fahrausweise zu festgesetzten Beförderungsentgelten gemäß Preistabelle ausgegeben:

- Fahrausweise für einfache Fahrt, Gruppenfahrtscheine und Sonderfahrausweise.  
Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet. Ein direktes Umsteigen auf die nächstmögliche Fahrt gilt nicht als Fahrtunterbrechung.
- Monatskarten, Wochenkarten, Abo-Karten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schüler-Abo-Karten. Diese Zeitkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer auf der angegebenen Strecke.

## **§ 9 Ungültige Fahrausweise**

Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des SBG-Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

- nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
- zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
- eigenmächtig geändert sind,
- von Nichtberechtigten benutzt werden,
- zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- ohne ein ggf. erforderliches Lichtbild benutzt werden,
- nicht mit einer ggf. erforderlichen Wertmarke versehen sind,
- nicht zusammen mit einem erforderlichen Berechtigungsausweis (Stamm-/Berechtigungskarte) vorgelegt werden können. Bei Fehlen des Berechtigungsausweises können diese Fahrausweise eingezogen werden.

Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Wurde der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, wird der Preis des neu gelösten Fahrausweises nach dessen Vorlage zurückbezahlt. Der zu Unrecht eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann. Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

## **§ 10 Unentgeltliche Beförderung**

1. Bis zu 4 Kinder unter 6 Jahre werden unter Aufsicht einer mindestens 6-jährigen, Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als 4 Kinder mitgenommen, so wird für jedes weitere Kind der halbe Regelfahrpreis erhoben.
2. Die Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie Krankenfahrstühlen, Blindenführhunden und sonstigen Hilfsmitteln richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg in Uniform, Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes in Uniform sowie evtl. mitgeführte Diensthunde werden unentgeltlich befördert.

## **§ 11 Kinder**

Kinder von 6 bis 14 Jahren erhalten Einzelfahrscheine zum ermäßigten Kindertarif gemäß Preistabelle. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Die regelmäßige Beförderung von Kindern in die Vorschule oder zum Kindergarten wird in den jeweiligen Linienbestimmungen geregelt.

## **§ 12 Einzelfahrausweise**

1. Fahrausweise für einfache Fahrt gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 3:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
2. Einzelfahrscheine sind beim Einstieg beim Fahrer zu lösen. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet. Ein direktes Umsteigen auf die nächstmögliche Fahrt gilt nicht als Fahrtunterbrechung.

### **§ 13 Monatskarten, Wochenkarten**

1. Monatskarten und Wochenkarten werden in Form von elektronischen Fahrausweisen (Magnet-/Chipkarten) aus dem elektronischen Fahrscheindrucker (EFAD) ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar und müssen unterschrieben werden. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.
2. Monatskarten gelten auf den eingetragenen Strecken, für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus den ganzen ersten Werktag des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten den ganzen nächstfolgenden Werktag. Wochenkarten gelten auf den eingetragenen Strecken, für die eingetragene Kalenderwoche und darüber hinaus den ganzen ersten Werktag der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Die Geltungsdauer von Fahrausweisen kann nicht verlängert werden.
3. Monatskarten sollten ab dem 25. des Vormonats, Wochenkarten ab Donnerstags der Vorwoche an gelöst werden. Am 1. Werktag eines Monats sollen während der Hauptverkehrszeiten keine Monatskarten gelöst werden.

(siehe § 4 , Abs. 10)

4. Bezüglich der Fahrpreiserstattung bei Erkrankung siehe § 22.

### **§ 14 Monatskarten-Abonnement**

1. Das Abonnement für Monatskarten (persönliche Abo-Karten) kann von jedermann in Anspruch genommen werden, wenn der SBG eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) zur Abbuchung der Monatsbeträge erteilt wird.
2. Das Abonnement gilt ein Jahr. Wird es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
3. Das Abonnement kann nur am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der SBG vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zustellung der Abonnement-Karte (Abo-Karte) zustande.
4. Änderungen der Angaben in der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der SBG zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.

5. Kündigung des Abonnements
  - Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
  - Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der SBG mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
  - Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach Abs. 4 Satz 1 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats bei einem SBG-KundenCenter oder per Post-Einschreiben zurückzugeben. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.
6. Der Preis des Stammkunden-Abonnements für persönliche Monatskarten beträgt das 12-fache der jeweiligen ermäßigten Monatsbeträge. Die ermäßigten Monatsbeträge sind in der Preistabelle enthalten. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements (vgl. 4.) werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
7. Endet das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.
8. Eine Erstattung einer Abo-Monatskarte wird nur bei Krankheit von mehr als 7 Tagen durchgeführt. Die Krankheit muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
9. Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt (siehe Preistabelle) einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die SBG zurückzugeben.
10. Die Abo-Karte wird auf den Abonnenten persönlich ausgestellt und muss unterschrieben werden.. Die Karte ist nicht übertragbar.

## § 15 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

1. Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in Form von elektronischen Fahrausweisen (Magnet-/Chipkarten) aus dem elektronischen Fahrausweisdrucker (EFAD) ausgegeben. Sie sind nicht übertragbar und müssen unterschrieben werden. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Zusammen mit der Magnet-/Chipkarte erhält der Fahrgast einen Quittungsdruck, der, mit Ausnahme in Verkehrsverbänden, nicht mitgeführt werden muss.
2. Sie werden ausgegeben an Auszubildende im Sinne von § 45a, Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes:
  - 2.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
  - 2.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
    - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
      - allgemeinbildender Schulen,
      - berufsbildender Schulen,
      - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
      - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.
    - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
    - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
    - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
    - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikanten, Volontäre und Ärzte während der Zeit der Ableistung des Praktikums oder Volontariats, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
  - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
  - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;
  - i) Teilnehmer eines freiwilligen ökologischen Jahres.
3. Schülerzeitkarten werden zu Fahrten zum Schul-/Ausbildungsort nur gegen Vorlage der von der Schule, Hochschule, Ausbildungs- oder Praktikumbetriebes oder des Trägers des jeweiligen Sozialdienstes bestätigten Berechtigungskarte ausgegeben, sofern der Nachweis nicht auf andere Weise erbracht wird. Die Ausgabe für Teilstrecken ist ebenfalls möglich. Die Berechtigungskarte ist grundsätzlich Bestandteil des Fahrausweises und ist auf Verlangen des Betriebspersonals zur Prüfung vorzulegen. Personen unter 15 Jahren benötigen keine Bescheinigung der Schule und bei Zeitkarten B/S keine Berechtigungskarte.
  4. Schülermonatskarten gelten auf der in der Berechtigungskarte eingetragenen Strecke, für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus den ganzen ersten Werktag des folgenden Monats. Ausnahmen hiervon sind in den Linienbestimmungen geregelt. Ist der erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten den ganzen nächstfolgenden Werktag. Schülerwochenkarten gelten auf den eingetragenen Strecken, für die eingetragene Kalenderwoche und darüber hinaus den ganzen ersten Werktag der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Die Geltungsdauer von Fahrausweisen kann nicht verlängert werden. Schülermonatskarten September gelten während der Sommerferien ganztags auf dem gesamten SBG-Liniennetz.
  5. Schülermonatskarten sollten ab dem 25. des Vormonats, Schülerwochenkarten ab Donnerstag der Vorwoche gelöst werden. Am 1. Schultag des Monats und nach Ferien sollten während der Hauptverkehrszeiten keine Schülerzeitkarten gelöst werden.
  6. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird in der Regel keine Ersatzkarte ausgegeben.
  7. Bezüglich der Fahrpreiserstattung bei Erkrankung siehe § 22.

## § 16 Schüler-Abonnement

1. Für Schülermonatskarten nach § 15 kann ein Abonnement in Anspruch genommen werden, wenn der SBG zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung nach vorgeschriebenem Muster (Bestellschein) erteilt wird.
2. Das Abonnement gilt ein Jahr. Es ist jährlich neu zu beantragen.
3. Das Abonnement kann nur am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein muss bis zum 10. des Vormonats bei der SBG vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zustellung der Abo-Karte zustande.
4. Änderungen der Angaben in der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei der SBG zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für alle Änderungsmitteilungen ist der hierfür vorgesehene Vordruck zu verwenden.
5. Das Abonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
6. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von der SBG mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Kosten auf Grund ungerechtfertigter Rücklastschriften (siehe Preistabelle) werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
7. Bei jeder Kündigung des Abonnements und bei Änderungen nach 4. Satz 1 werden die Abo-Karten ungültig und sind bis zum 5. des Nachmonats bei einem SBG-KundenCenter oder per Post-Einschreiben zurückzugeben. Solange die Abo-Karte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu zahlen.
8. Der Preis des Schüler-Abonnements beträgt das 12-fache der ermäßigten Monatsbeträge. Die ermäßigten Monatsbeträge sind in der Preistabelle enthalten. Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements (vgl. 4.) werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
9. Endet das Abonnement vor Ablauf des Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Schüler-Monatskarten nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat.

10. Die Berechtigten nach § 15, Abs. 2 haben dem Bestellschein nach Abs. 1 eine gültige, eigenhändig unterschriebene Berechtigungskarte nach vorgeschriebenem Muster beizufügen. In der Berechtigungskarte hat die Schule, Hochschule, Ausbildungs- oder Praktikumsstätte oder der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bescheinigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung für mindestens 1/2 Jahr gegeben ist.
11. Eine Erstattung einer Abo-Monatskarte wird nur bei Krankheit von mehr als 7 Tagen durchgeführt. Die Krankheit muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.
12. Bezüglich der Fahrpreiserstattung bei Erkrankung siehe § 22.
13. Für abhanden gekommene Abo-Karten wird gegen ein Entgelt (siehe Preistabelle) einmalig eine Ersatz-Abo-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abo-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die SBG zurückzugeben.
14. Die Abo-Karten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber mit einem unauslöschbaren Stift unterschrieben sind. Vor- und Zuname müssen ausgeschrieben sein. Die Unterschrift ist auf Verlangen zu wiederholen.

## **§ 17 Reisegruppen**

1. Gruppen ab 10 Personen (Erwachsene bzw. Kinder) wird ein besonderer Gruppentarif gemäß Preistabelle angeboten. Der sich errechnende Gesamtfahrpreis ist in einer Summe zu bezahlen.
2. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe zum gemeinsamen Reisezweck zusammenfindet und mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.
3. Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich. Zur Sicherung der Beförderung sollte die Anmeldung drei Tage vor Fahrtantritt beim zuständigen SBG-KundenCenter erfolgen.
4. Für Gruppenfahrtscheine gelten nur für den angemeldeten Tag und die angemeldete Fahrt.

## **§ 18 Sondertarife**

1. Für bestimmte Markenprodukte der SBG gelten Sondertarife gemäß Preistabelle und/oder Sonderprospekten.
2. Die Sondertarife bedürfen der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde.
3. Geltungsbereiche, Geltungsdauer, und berechtigter Personenkreis sind aus den jeweiligen Werbemitteln (Prospekte, Handzettel) ersichtlich und werden in der Tagespresse veröffentlicht.

## **§ 19 Sonderfahrausweise**

1. Sonderfahrausweise werden nur in bestimmten Fällen, wie z. B. bei Sondervereinbarungen mit Gebietskörperschaften oder Kostenträgern, als Sonderangebot bei Veranstaltungen, bei Saisonangeboten (z.B. Skibus) usw., ausgegeben.
2. Bei besonderen Anlässen können ebenso Ermäßigungen mit zeitlicher oder örtlicher Begrenzung angeboten werden.
3. Die ermäßigten Fahrausweise bedürfen jeweils der Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde und werden besonders bekannt gegeben.

## § 20 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des DB-Schieneverkehrs

1. Auf bestimmten SBG-Linien nach § 42 (im Fahrplan mit \* gekennzeichnet) werden folgende Fahrausweise des DB-Schieneverkehrs anerkannt:
  - Fahrscheine für einfache Fahrt und Hin- und Rückfahrt
  - Plan&Spar-Fahrscheine
  - Mitfahrer-Fahrpreis
  - Rail&Fly
  - Großkundenabonnement (GKA)
  - Kurreisen (Kur-GKT)
  - Urlaubsfahrten für Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende
  - Militärdienstfahrschein
  - Dienstantrittsreisen der Bundeswehr
  - Netzkarten
  - Persönliche Jahresnetzkarten
  - Übertragbare Jahresnetzkarten
  - Gruppenfahrscheine
  - BahnCard
  
2. Gruppenfahrscheine der DB AG werden nur anerkannt, wenn keine zusätzlichen Fahrleistungen erforderlich sind.
  
3. Wird ein Schienenfahrausweis auf seiner gesamten Strecke im Bus genutzt und ist der Schienenfahrpreis niedriger als der entsprechende Busfahrpreis, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen beiden Tarifen als Zuschlag erhoben. Bei Rückfahrkarten ist der Schienenfahrpreis zu teilen und der Unterschiedsbetrag entsprechend zu berechnen. Ausgenommen hiervon sind Familienheimfahrt von Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende.
  
4. Die wahlweise benutzbaren Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der befördernden Unternehmen verkauft. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Unternehmens. Die SBG kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Buslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausschließen.

## § 21 Erhöhtes Beförderungsentgelt

1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß Preistabelle verpflichtet, wenn er
  - ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
  - einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
  - den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
  - einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.
2. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn der Fahrgast das Fahrzeug ohne gültigen Fahrausweis verlässt.
3. Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
4. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (siehe Preistabelle), wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem SBG-KundenCenter nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte und ggf. eines gültigen Berechtigungsausweises war.
5. Muss das erhöhte Beförderungsentgelt angemahnt werden, wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preistabelle erhoben.
6. Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; Strafanzeige und Strafantrag bleiben vorbehalten.
7. Die Bestimmungen gelten, soweit sie sich auf Fahrausweise beziehen, auch für mitgeführte Hunde, Fahrräder, fahrradähnliche Tretroller, Faltbote und sperrige Sachen.

## § 22 Fahrpreiserstattung

1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Antragsteller.
2. Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
3. Für eine nicht oder nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für die tatsächlich benutzte Zeit der hierfür insgesamt günstigste Tarif angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich.
4. Für eine nicht oder nur teilweise benutzte persönliche Zeitkarte kann ein früherer letzter Benutzungstag nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
5. Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird, es sei denn der Ausschluss geschieht auf Grund einer ansteckenden Krankheit.
6. Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, beim zuständigen SBG-KundenCenter zu stellen.
7. Für eine Erstattung, die nicht die SBG zu vertreten hat, werden eine Bearbeitungsgebühr gemäß Preistabelle, zzgl. Bankgebühren und die Portokosten abgezogen. Beträge unter 2,50 € werden nicht erstattet.
8. Wird der Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt die SBG den Preis für den neu gelösten Fahrausweis nach dessen Vorlage oder Einsendung zurück.
9. Die Erstattung bestimmter Fahrausweise wird in den jeweiligen Linienbestimmungen (LiB) geregelt.

§ 23 bleibt frei

## § 24 Beförderung von Sachen

1. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung von Sachen (z.B. Handgepäck, Reisegepäck, Kinderwagen, Rollstühle, Fahrräder, Skier, Snowboards, Rodelschlitten) besteht nicht. Im Einzelfall entscheidet das Betriebspersonal, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.  
Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühle von Behinderten werden jedoch nach Möglichkeit immer befördert.
2. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen (insbesondere sperrige Sachen wie z.B. Fahrräder, Skier, Snowboards oder Rodelschlitten) so unterzubringen und zu beaufsichtigen dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
3. Hand- und Reisegepäck, Kinderwagen und Rollstühle werden unentgeltlich befördert. Alle anderen Sachen, werden, soweit überhaupt möglich, nur gegen Gebühr gemäß Preistabelle befördert.
4. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für
  - explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
  - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder geschädigt werden können,
  - Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
5. Saisonal können auf bestimmten Linien und Fahrzeugen Skier, Snowboards und Rodelschlitten in speziellen Skikörben außerhalb des Fahrzeuges oder im Kofferraum des Busses sowie auf bestimmten Linien und Fahrten auch Fahrräder in einem speziellen Radanhänger bzw. Rad-Heckträger mitgenommen werden.
6. Für Schäden, die an oder durch mitgeführte(n) Sachen (auch für Sachen nach Pkt. 5) verursacht werden, haftet der Fahrgast.
7. Eine Haftung durch die SBG bei Verlust oder Beschädigung mitgeführter Sachen besteht nicht.

## **§ 25 Bus-Kuriergut**

1. Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird. Die SBG ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
2. Für die Beförderung wird eine Gebühr gemäß Preistabelle erhoben. Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg. Es muss sicher verpackt und deutlich sichtbar mit der vollen Anschrift des Absenders, des Empfängers sowie der Empfangshaltestelle versehen sein.
3. Für am Fahrzeug nicht abgeholtes Bus-Kuriergut wird nicht gehaftet; es wird bei der für den Einsatz des Busses zuständigen Niederlassung bzw. dem SBG-KundenCenter gelagert. Bei Nichtabholung wird der Absender hierüber benachrichtigt. Nach einer Frist von 14 Tagen wird das nicht abgeholte Bus-Kuriergut unter Erhebung einer Bearbeitungsgebühr (siehe Preistabelle) und der Portokosten per Nachnahme an den Absender zurückgesandt. Verderbliche Ware wird nach einer angemessenen Frist möglichst einer sinnvollen Verwendung zugeführt. Eine Entschädigung wird hierfür nicht gewährt.
4. Tiere werden als Bus-Kuriergut nicht befördert.

§ 26 bleibt frei

## § 27 Beförderung von Tieren

1. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Beförderung von Tieren besteht nicht. Tiere werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
2. Kleine Hunde oder andere kleine Tiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfig, Transportbox, Reisetasche, o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck untergebracht werden können und keine Beeinträchtigung für Mitreisende besteht. Darüber hinaus dürfen größere Hunde nur angeleint und mit Maulkorb mitgenommen werden, wenn nach Beurteilung des Personals genügend Platz vorhanden ist und ebenfalls keine Beeinträchtigung für Mitreisende besteht. Über Abweichungen von diesen Regeln entscheidet das Betriebspersonal.
3. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und Bezahlung des Kinderfahrpreises gemäß Preistabelle befördert. Kleine Tiere (auch Hunde), die in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, werden unentgeltlich befördert.
4. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden werden Monats- und Wochenkarten zum vollen tarifmäßigen Fahrpreis ausgegeben.
5. Führhunde als Begleitung eines Sehbehinderten werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert.
6. Sonstige Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden. Sie werden kostenlos befördert.
7. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## **§ 28      Fundsachen**

1. Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Das Betriebspersonal leitet die Fundsache an das zuständige SBG-KundenCenter weiter.
2. Ist der Verlierer zu ermitteln, wird die Fundsache durch das zuständige SBG-KundenCenter zurückgegeben. Die sofortige Rückgabe durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Empfang der Sache ist in jedem Fall schriftlich zu bestätigen. Ist der Verlierer nicht zu ermitteln, wird die Fundsache nach einer Aufbewahrungsfrist von 1 Woche soweit möglich an das kommunale Fundbüro am Sitz des jeweiligen SBG-KundenCenters weitergeleitet. Ist dies nicht möglich, werden Fundsachen nach einer Aufbewahrungsfrist von 6 Wochen in geeigneter Weise (z.B. Abgabe an karitative Einrichtungen) entsorgt.
3. Geringwertige Fundsachen sowie verderbliche Waren werden nach einer angemessenen Frist entsorgt. Eine Entschädigung wird hierfür nicht gewährt.
4. Für Fundsachen wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
5. Im Bezug auf Finderlohn gilt §§ 978 ff BGB.

§ 29 bleibt frei

### **§ 30 Beschwerden**

Beschwerden sind - außer zu den Punkten § 4, Abs. 7 und 8 - nicht an das Betriebspersonal, sondern an die in den Fahrplänen angegebenen Niederlassungen oder SBG-KundenCenter unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug-Kennzeichen und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises zu richten.

### **§ 31 Haftung**

1. Die SBG haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemeinen geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum gesetzlichen Höchstbetrag von 1023,00 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betriebspersonals zurückzuführen sind.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet die SBG bis zum Höchstbetrag von 51,00 € je Stück. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
3. Die SBG haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

### **§ 32 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen bzw. Fahrtausfälle durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen, -unterbrechungen, Arbeitskämpfen, höherer Gewalt sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der SBG; insoweit übernimmt die SBG auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.

### **§ 33 Verjährung**

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs. Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 34 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.